

## Satzung

### für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen vom 12.10.2007

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) i.V.m. § 15 Abs. 1 bis 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167) wird folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Aufnahmegrundsatz

- Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Schwarzenberg.
- Anspruchsberechtigung auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.
- Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Einrichtung der Stadt ihr Kind betreut werden soll. Für Kinder von außerhalb soll der Betreuungsbedarf in der Regel 6 Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung angemeldet werden. Die Wohnsitzgemeinde ist zu informieren.
- Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes ist ein schriftlicher Antrag an die gewünschte Tageseinrichtung zu stellen. Wird die Aufnahmemöglichkeit des Kindes durch die Leiterin der Einrichtung bestätigt, ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung abzuschließen.

#### § 2

##### Betreuungsvertrag

- Der Betreuungsvertrag ist zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Einrichtung abzuschließen.
- Der Betreuungsvertrag wird unbefristet abgeschlossen.
- Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages.
- Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

#### § 3

##### Kündigung des Betreuungsvertrages

- Der Betreuungsvertrag kann durch die Erziehungsberechtigten und durch den Träger der Einrichtung gekündigt werden. Als Kündigungsfrist wird 1 Monat zum Folgemonat festgelegt (Beispiel: 30.09. zum 01.11.). Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. kurzfristiger Wohnungswechsel u.ä.) wird eine kurzfristige Kündigung durch die Erziehungsberechtigten akzeptiert.
- Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten der Zahlungsverpflichtung für den Elternbeitrag nicht nachkommen.

#### § 4

##### Elternbeiträge

- Bei Krippenbetreuung und Kindergartenbetreuung erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Beitrages für die 9-Stundenbetreuung.
- Bei Hortbetreuung erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Beitrages für die 6-Stundenbetreuung.
- Der festgelegte Elternbeitrag beträgt für

##### Altersgruppe 1 –

**Krippenkinder (Kinder in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) – Betreuungszeit 9 Stunden**

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	155,00 EUR	139,50 EUR
Für das zweitälteste Kind	93,00 EUR	83,70 EUR
Für das drittälteste Kind	31,00 EUR	27,90 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

##### Altersgruppe 1 –

##### Krippenkinder – Betreuungszeit 6 Stunden

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	103,33 EUR	93,00 EUR
Für das zweitälteste Kind	62,00 EUR	55,80 EUR
Für das drittälteste Kind	20,67 EUR	18,60 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

##### Altersgruppe 1 –

##### Krippenkinder – Betreuungszeit 4,5 Stunden

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	77,50 EUR	69,75 EUR
Für das zweitälteste Kind	46,50 EUR	41,85 EUR
Für das drittälteste Kind	15,50 EUR	13,95 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

##### Altersgruppe 2 –

**Kindergartenkinder – (Kinder in der Regel ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung) – Betreuungszeit 9 Stunden**

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	85,00 EUR	76,50 EUR
Für das zweitälteste Kind	51,00 EUR	45,90 EUR
Für das drittälteste Kind	17,00 EUR	15,30 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

##### Altersgruppe 2 –

##### Kindergartenkinder – Betreuungszeit 6 Stunden

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	56,67 EUR	51,00 EUR
Für das zweitälteste Kind	34,00 EUR	30,60 EUR
Für das drittälteste Kind	11,33 EUR	10,20 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

##### Altersgruppe 2 –

##### Kindergartenkinder – Betreuungszeit 4,5 Stunden

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	42,50 EUR	38,25 EUR
Für das zweitälteste Kind	25,50 EUR	22,95 EUR
Für das drittälteste Kind	8,50 EUR	7,65 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

In Ausnahmefällen kann eine Aufnahme bereits ab dem 34. Lebensmonat erfolgen.

##### Altersgruppe 3 –

**Schulkinder – (Kinder im Schulalter in der Regel bis zur Vollendung der 4. Klasse) – Hortbetreuungszeit 6 Stunden**

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	50,00 EUR	45,00 EUR
Für das zweitälteste Kind	30,00 EUR	27,00 EUR
Für das drittälteste Kind	10,00 EUR	9,00 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

##### Altersgruppe 3 –

##### Schulkinder – Hortbetreuungszeit 5 Stunden

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	41,67 EUR	37,50 EUR
Für das zweitälteste Kind	25,00 EUR	22,50 EUR
Für das drittälteste Kind	8,33 EUR	7,50 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

##### Altersgruppe 3 –

##### Schulkinder – Hortbetreuungszeit 4 Stunden

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	33,33 EUR	30,00 EUR
Für das zweitälteste Kind	20,00 EUR	18,00 EUR
Für das drittälteste Kind	6,67 EUR	6,00 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

Die Staffelfung gilt, sofern die Kinder im Haushalt der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten leben und eine Kindertageseinrichtung der Stadt Schwarzenberg (unabhängig von der Trägerschaft) besuchen.

#### § 5

##### Elternbeiträge bei Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit

- Müssen die Kinder aus dringenden Gründen länger betreut werden, als im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, so wird für jede zusätzliche Stunde der Betreuung im Kindergarten und Hort ein Beitrag in Höhe von 1,50 EUR und in der Kinderkrippe ein Beitrag in Höhe von 2,00 EUR berechnet.

#### § 6

##### Zahlungsfristen

- Der Elternbeitrag ist für jeden Monat in voller Höhe, entsprechend der Einstufung und unabhängig von den Verpflegungskosten, zu entrichten.
- Die Zahlung hat spätestens bis zum 15. Tag des laufenden Monats zu erfolgen.

#### § 7

##### Beitragsrückerstattung

- Besucht das angemeldete Kind die Kindereinrichtung wegen Urlaub der Eltern bzw. Schulfreien nicht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Elternbeitrages.

##### ternbeitrages.

- Kann das zur Betreuung angemeldete Kind die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit oder Kur länger als 20 zusammenhängende Arbeitstage nicht besuchen, erfolgt die Rückerstattung eines Monatsbeitrages.
- Die Rückerstattung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

#### § 8

##### Verpflegungskosten

Die Verpflegungskosten sind in vollem Umfang von den Eltern zu tragen. Sie werden in der jeweiligen Einrichtung kassiert.

#### § 9

##### Ausnahmeregelung

- In Ausnahmefällen (z.B. dringender Arztbesuch, Behördengänge, Krankenhausaufenthalt u.ä.) können Eltern ihr(e) Kind(er) in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Schwarzenberg kurzzeitig (maximal 5 Arbeitstage) betreuen lassen, ohne dass eine ständige Anmeldung vorliegt. Die Eltern wenden sich an die Leiterin der jeweiligen Einrichtung.
- Die Beiträge hierfür betragen täglich
  - bei Krippenbetreuung 8,00 EUR,
  - bei Kindergartenbetreuung 6,00 EUR
  - und bei Hortbetreuung 4,00 EUR.
- Die Verpflegungskosten müssen zusätzlich entrichtet werden.

#### § 10

##### Übernahme der Betreuungskosten

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt auf Antrag den Elternbeitrag soweit die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

#### § 11

##### Qualitätssicherung und -entwicklung

- Die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen wird durch die Träger sichergestellt und weiterentwickelt.
- Die Sicherung der Qualität wird in den jeweiligen Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen festgeschrieben.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen“ vom 17.12.2002 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 12.10.2007



Hiemer  
Oberbürgermeisterin



#### Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist
- die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzenberg

Die 39. Sitzung des Stadtrates findet am Montag, dem 22.10.2007 um 17:00 Uhr im Rathaus, Straße der Einheit 20, Ratssaal statt.

Öffentlicher Teil - Beginn 17:30 Uhr

- TOP 5 Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin
- TOP 6 Protokollbestätigung der 36. und 37. öffentlichen Sitzung des Stadtrates
- TOP 7 **Fragestunde für Bürger und Stadträte**
- TOP 8 Wirtschaftsplan 2008 für den Kommunalwald der Stadt Schwarzenberg
- TOP 9 Beschlussfassung über die Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Pöhla in die Stadt Schwarzenberg
- TOP 10 Feststellung der Jahresrechnung 2006 der Stadt Schwarzenberg
- TOP 11 Vergabe der Bauleistung - Umbau Schulkomplex Sonnenleithe - Los 12 - Metallbauarbeiten
- TOP 12 Straßennamensbenennung für die Erschließungsstraße für den Bereich Schule, Kindergarten, Feuerwehr und Sportplatz im Ortsteil Crandorf
- TOP 13 Beschluss zur Verleihung der Ehrennadel "Schwarzenberger Edelweiß"
- TOP 14 1. Änderung der Verordnung der Stadt Schwarzenberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 27.06.2007
- TOP 15 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet am Bahnhof"
- TOP 16 Abrechnungsbeschluss der Investitionsmaßnahme - 2. Rettungsweg für die Kindertageseinrichtung Bernsgrün
- TOP 17 Abrechnungsbeschluss der Investitionsmaßnahme - 2. Rettungsweg für die Kindereinrichtung Hofgarten
- TOP 18 Beschluss zur Zahlung eines Investitionszuschusses an die Volkssolidarität Kreisverband Aue-Schwarzenberg e.V. für insgesamt 4 Maßnahmen in den Kindertagesstätten Bernsgrün, Hofgarten und Heide sowie einer überplanmäßigen Ausgabe
- TOP 19 Informationen

gez. Hiemer  
Oberbürgermeisterin

#### Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Schwarzenberg 2006

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	548,07	252,00	147,44
erforderliche Sachkosten	218,54	100,86	59,01
erforderliche Betriebskosten	766,61	352,86	206,45

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteiligen Betriebskosten. (z.B. 6 Stunden Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 Stunden).

#### 1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	150,00	150,00	100,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	150,00	85,00	50,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil teiler Träger)	466,61	117,86	56,45

#### 1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete und Personalkostenumlagen

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	1.112,22
Zinsen	0,00
Miete	1.037,92
Gesamt	2.150,14

#### 1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamt	6,89	3,16	1,86

# Impressum

Verantwortlich für die Öffentlichen Bekanntmachungen ist Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg.

#### Verschiedenes

## Wissenschaftsmobil zu Gast in Erla

Wie bastelt man ein Wasser- oder Windrad und wie entsteht eigentlich Druck in Flaschen? Auf diese und viele weitere, interessante Fragen, insbesondere zu den verschiedenen Energieformen, gab es am 9. Oktober in Erla-Crandorf eine Antwort. Das Wissenschaftsmobil des Landesverbandes Sächsischer Jugendbildungswerke e.V. begeisterte die zahlreich erschienenen kleinen "Forscher" mit Experimenten und vielen Möglichkeiten, Wissenschaft durch eigene Versuche selbst zu erleben.



#### Tipps und Termine

## Schulmöbel, Unterrichtsmittel und Bücher im Angebot

In der Turnhalle der ehemaligen Mittelschule Sonnenleithe besteht am

**Freitag, dem 19. Oktober 2007  
von 15.00 - 17.00 Uhr**

für alle Interessierten die Möglichkeit, noch verbleibende Schulmöbel sowie Lehr- und Unterrichtsmittel der 2006 geschlossenen Mittelschule käuflich zu erwerben. Angeboten werden u.a. verschiedene Schreibmaschinen, Stühle & Tische, Schulbücher, Bastelsätze, Zeichengeräte, Rollkarten sowie Mineralien.

## Alles rund um "Freizeit-Heim-Familie"

Vom 19. bis 21. Oktober 2007 dreht sich in der Schwarzenberger Ritter-Georg-Halle alles um Freizeit, Heim und Familie! Jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr können sich die Gäste der regionalen Verbrauchermesse einen Überblick über die vielfältigen Angebote verschaffen. Auch die Stadt Schwarzenberg ist mit einem Stand - u.a. mit Informationen zu Freizeitangeboten in Schwarzenberg und Umgebung - an allen drei Messetagen vertreten.

Der erzgebirgische Buchautor **Karl Sewart** stellt am **Donnerstag, dem 18.10.2007 um 19.00 Uhr** in der Stadtbibliothek Schwarzenberg sein bisheriges Schaffen und sein jüngst erschienenes Werk "Die Liebesfalle" vor. Der Eintritt ist frei. Es wird um Vorbestellung unter 03774 / 23031 gebeten.